



Bearbeitungshinweise für die Masterarbeit im Studiengang: Gender, Intersektionalität und Politik

- ⇒ Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer (*automatische Genehmigung erfolgt, sobald das Thema in **englischer Sprache angemeldet** wurde oder im Anschluss an den Beginn der Bearbeitungsfrist ein Antrag (mit Zustimmungserklärung der beiden Prüfer*innen per Unterschrift) an den Prüfungsausschuss gestellt wurde und dieser durch den Prüfungsausschuss genehmigt wurde*) Sprache verfasst werden.
- ⇒ Die Masterarbeit ist in 3 maschinenschriftlichen gebundenen Exemplaren einzureichen
- ⇒ Die MA-Arbeit ist **zusätzlich** in elektronischer Form **ENTWEDER**
 - **3x** eine DVD/CD **ODER**
 - **3x** ein USB-Stick im Format PDF (maschinenlesbar und ohne Rechtebeschränkung)einzureichen. Die Datenträger müssen jeweils der Papierversion Ihrer MA-Arbeit beigelegt sein.
- ⇒ Die Eidesstattliche Erklärung ist einem Exemplar der Arbeit (Ausfertigung für das Prüfungsbüro) beizufügen. Die Vorlage finden Sie auf der Webseite des Prüfungsbüros
- ⇒ Die Arbeit soll etwa 17.000 Wörter umfassen. Es gibt keine Vorgaben bzgl. Schriftart, Schriftgröße, Seitenrändern und Gestaltung des Deckblattes. Gemäß dem Corporate-Design der Freien Universität Berlin ist es **nicht gestattet**, das FU-Logo **zu verwenden** https://www.fu-berlin.de/presse/service/logo/logo-leitfaden/index.html#faq_3-verwendung-des-logos-durch-studierende
- ⇒ Die Arbeit kann am Abgabetermin von 10 Uhr bis 13.00 Uhr im Prüfungsbüro abgegeben oder bis 24:00 Uhr in der Post aufgegeben werden. Es gilt das Datum des **Poststempels bzw. Einlieferungsbelegs**, letzteren erhalten Sie bei Aufgabe des Paketes von der Post. Gerne kann auch der Briefkasten hier in der Ihnestr. 21, 3. Etage am Raum 320 bis 17 Uhr genutzt werden.
- ⇒ Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen akuter vorübergehender Erkrankung (§ 19 RSPO):
War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Bachelor-/Masterarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit mit inkludiertem ärztlichen Attest (den Vordruck finden Sie online auf der Webseite des Prüfungsbüros) ist per Post an das Prüfungsbüro zu schicken oder in den Briefkasten des Prüfungsbüros einzuwerfen. Sie werden per E-Mail über den neuen Abgabetermin für Ihre Bachelorarbeit informiert.
- ⇒ Die Beantragung eines Sondernachteilsausgleiches (nicht deutsche Muttersprachler und nicht deutsches Abitur sowie BA-Abschluss) ist **innerhalb der ersten 3 Wochen nach Meldung zur MA-Arbeit möglich**. Hierzu ist ein formloser Antrag an den Prüfungsausschuss einzureichen sowie beigelegt Kopien des Passes, des Abiturs sowie Bachelorabschlusses.
- ⇒ Der Prüfungsausschuss empfiehlt Ihnen, die Beratung mit **beiden** Prüfer*innen/Gutachter*innen zu Beginn der Bearbeitungsfrist zu suchen.
- ⇒ Eine eigenständige Änderung des vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas ist **nicht** zulässig. Ergibt sich während der Bearbeitung eine evtl. notwendige Änderung des Themas, **muss** ein eigenständig formulierter Antrag an den Prüfungsausschuss erfolgen. Der Antrag muss die **schriftliche** Genehmigung/Zustimmung der beiden Prüfer*innen beinhalten. **Der Antrag kann maximal zwei Wochen vor Abgabetermin der MA-Arbeit gestellt werden!**
- ⇒ Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Damit verbunden ist das Ausscheiden aus dem aktuellen Prüfungsdurchgang.

Viel Erfolg!